

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 27

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bazias, der Semmeringbahn u. s. w. Auch in der Agrikultur hat Schulhof Grosses geleistet und in Oesterreich dieselbe zu einem vorher ungewohnten Aufschwunge gebracht, wofür ihm denn auch die volle Anerkennung der höchsten Persönlichkeiten zu Theil wurde. Es würde zu weit führen, wollten wir hier auch nur einigermaßen seine vielseitigen Leistungen und Erfolge vorführen. Wir begnügen uns damit, noch darauf hinzuweisen, welche Erfolge Schulhof auch im Waffenfache sich errungen hat, durch Erfindung seiner Repetirpistole und seines Repetirgewehres, deren Einführung in mehreren Staaten nahe bevorsteht. Er war Meisterschütze in Gewehr und Pistole, und viele Jahre als der beste Pistolenschütze weit und breit bekannt. Er war ein Ehrenmann durch und durch, freundlich und liebenswürdig, aufopfernd bis zum Aeussersten.

Mögen seine ausgezeichneten Repetirwaffen, die unter den jetzt vorhandenen unstreitig den ersten Rang einnehmen, bald zur verdienten Anerkennung und Einführung gelangen, was zu erleben ihm leider nicht vergönnt war! Friede seiner Asche!

§§

Der Felddienst. Ein Unterrichtsbuch mit kriegsgeschichtlichen Beispielen. Zum Gebrauch für den Dienst- und Selbstunterricht. Von E. Zobel, Oberstlieut. und etatsmässiger Stabsoffizier im 6. Inf.-Reg. Nr. 54. Nach der Felddienstordnung von 1887, dem Exerzier-Reglement von 1889 und der Schiessvorschrift von 1889 umgearbeitete, vermehrte und verbesserte 6. Auflage. Leipzig, Verlag v. R. Bredow. 1890. Preis Fr. 1. 10.

Wir haben hier ein Buch vor uns, das sehr verdient, sämmtlichen Offizieren der Infanterie und Kavallerie angelegentlichst zum Kauf und Studium empfohlen zu werden. Wenige Einzelheiten ausgenommen, betreiben wir ja den Sicherungsdienst und die taktischen Uebungen so ziemlich nach den gleichen Grundsätzen, wie unsere Nachbarn über dem Rhein, und mancher deutsche und österreichische Militärschriftsteller könnte sich rühmen, von den schweizerischen Offizieren nicht weniger aufmerksam und fleissig gelesen und anerkannt zu werden, als von seinen eigenen Leuten, oder auch als mancher schweizerische Militärschriftsteller, der, das Schicksal des Propheten theilend, in seinem eigenen Lande nichts gilt. — Wir nehmen gern das Nützliche und Lehrreiche überall da, wo wir es finden, und dies ist uns auch hier in hohem Mass geboten, wie sich Jeder überzeugen kann, der diese neueste Auflage des Zobel'schen Buches über den Felddienst studirt.

Der Umstand, dass seine einzelnen Lehren (in 6 Abschnitten) über Marschsicherungs-, Vor-

posten- und Patrouillendienst, Unterkunft, Gefecht und besondere Vorfälle resp. Unternehmungen mit im Ganzen 54 Beispielen aus der Kriegs- und Manövergeschichte illustriert sind, gibt dem Werke einen höheren Reiz und Werth, denn die Geschichte ist eine gute Lehrmeisterin; thatsächliche, historische Vorfälle in Sicherungsdienst und Gefechten imponiren immer sehr und lassen einen lebhaften, bleibenden Eindruck auf den Soldaten zurück. Dazu ist auch die Sprache des Herrn Oberstl. Zobel, namentlich bei den ersten drei Abschnitten, wo er offenbar so recht in seinem Elemente ist, eine lebendige, für die Sache interessirende und begeisternde. Dass die Beispiele hauptsächlich aus den neueren Feldzügen und mit Vorliebe derart gewählt sind, dass sie deutschen Offizieren und Soldaten als nachzuahmende Vorbilder dienen, ist natürlich; es wäre sogar zu wünschen, der Verfasser hätte noch mehr derselben angeführt.

Begreiflicher Weise hat in dieser neuesten Auflage das neue Gewehr und rauchschwache Pulver weitgehende Berücksichtigung gefunden. S. 9 heisst es z. B.: „Da der Feind den Vortheil des rauchlosen Pulvers noch dadurch erhöhen wird, dass er sich nach Möglichkeit deckt,“ (und in Zukunft vielleicht auch weniger glänzend ausrüstet!) „um sich gar nicht zu verrathen, so müssen die Ausspäher doppelt aufmerksam sein und ihre Augen nicht nur auf die nächste Umgebung, sondern auch in die Ferne richten. . . . Der Führer wird mit dem Fernglas die entfernteren Punkte, welche vom Feinde möglicherweise besetzt sein könnten, untersuchen. . . . Von der Masse der einschlagenden Geschosse und der Art des Geländes kann man ungefähr auf die Stärke des Gegners schliessen. . . . Aus diesem Grunde kann zuweilen die Einleitung der Gefechte jetzt länger wie früher dauern, da mit Eintritt in ungeahntes Feuer die Vorsicht natürlich doppelt sein muss.“ An mehreren weitern Stellen wird betont, wie nöthig wegen dem rauchschwarzen Pulver und weitschiessenden Gewehr ein Fernglas geworden sei. —

Einige andere bemerkenswerthe Punkte:

Als ein drittes Hülfsmittel der Avantgarde zum Einziehen von Nachrichten über den Feind nennt Zobel die Fussspuren. „Es darf keine Abtheilung des Feindes in den Sicherheitskreis unserer Kolonne kommen, ohne dass die Patrouillen die Spuren auf dem Erdboden entdecken. Auf dem Felde wird der Feind Getreide, Gras, Schnee etc. niedertreten, im Walde das Laub aufwühlen und auf gebahnten Strassen muss uns die grosse Zahl abgedrückter Schuhsohlen und Hufeisen den Weg zeigen, den der Feind genommen hat.“ Betreffs Verhalten der Truppen beim Gros der Kolonne wird gesagt:

„In Feindes Nähe und bei allen Gelegenheiten, wo die Offiziere den Degen gezogen haben, darf weder ausgetreten, geraucht, gesprochen, noch sonst ein Lärm gemacht werden.“ Als Inhalt der Flasche wird empfohlen: „Kaffee, Wasser mit Essig, Thee, aber kein Schnaps.“ — Im Reismarschverhältniss wäre es gewiss zweckmässig, ein Signal blasen zu lassen, wenn Reiter und Wagen in scharfer Gangart an der Kolonne vorbeikommen, anstatt nur Obacht! zu rufen, wie wir es praktizieren. „Ein Hornist marschirt hinter der Kompagnie, bezw. dem Bataillon und bläst derselbe „Ruf“, so schliesst Alles nach der Seite heran, auf welcher marschirt wird.“ — Punkto Fussbekleidung verlangt Zobel: „Stiefeln, weich, passend und nicht neu, Fuss frei von Schmutz und Hühneraugen, harter Haut und langen Nägeln, dafür aber in weiche Fusslappen ganz und nicht zu dünn eingewickelt.“ —

Zum Schlusse mögen ein paar der geschichtlichen Beispiele folgen, welche diesem zur Lektüre bestens zu empfehlenden Lehrbuche einen grossen Vorzug geben.

S. 34: „Es sei hier noch eines Ueberfalls gedacht, welcher in Folge sehr starken Nebels während des Manövers 1887 bei * glückte, und zwar weil man unterlassen hatte, für die Nacht eine Brücke über einen breiten Bach durch eine vorgeschobene Feldwache zu besetzen. Die beiden gegnerischen Vorposten standen etwa 4—5 km. auseinander und hatten jenen Bach zwischen sich. — Vor Tagesgrauen hatte sich das ganze Norddetachment an genannter Brücke gesammelt. Das Kavallerie-Regiment trabte vor und marschirte auf, alles Uebrige folgte. Das Gelände war wellig, so dass, noch durch den Nebel und weiches Erdland begünstigt, die Kavallerie unbemerkt bis an die feindlichen Vorposten herankam: Wohl fielen einige Alarmschüsse, aber keine Meldung traf bei den Feldwachen ein; dafür brausten die feindlichen Husaren heran, setzten zwei Feldwachen und eine Vorposten-Kompagnie ausser Gefecht und gingen gegen das Vorposten-Gros vor; erst hier fanden sie energischen Widerstand. Mittlerweile waren auch Infanterie und Artillerie nachgekommen und setzten sich in Besitz einer wichtigen Höhe, von wo aus sie zum weiteren Angriff schritten und nun auf leichte Weise einen Erfolg hatten, der ohne die glücklichen Umstände sehr fraglich gewesen wäre. — Wenn auch der Nebel und die Schnelligkeit der Husaren, sowie das Gelände für die überfallenen Vorposten ungünstig waren, so hätten doch die Posten von ihren damals in Besitz gewesenen Magazingewehren bessern Gebrauch machen müssen. Aber sie verpassten es in der Bestürzung über die an-

brausende Reiterei. Ebenso vergassen die Patrouillen, die den Feind entdeckt hatten, zu schiessen.“

S. 31: „Welche schlimmen Folgen das Unterlassen der fortgesetzten Alarmschüsse haben kann, sehen wir bei einem Ueberfall, den im November 1870 Franc tireurs auf das Dorf Janville nördlich von Orléans machten, in welches am Nachmittag eine Schwadron Husaren eingerückt war (die Husaren gehörten zur 2. Kavallerie-Division, welche den Schleier bildete, hinter welchem die 2. Armee unter Prinz Friedrich Karl sich vor der Schlacht bei Orléans sammelte). Diese Kavallerie-Division hatte bereits Fühlung mit dem Feinde und daher einen sehr angestregten Vorpostendienst). Das Wetter war rau und kalt und es daher geboten, nach Möglichkeit Pferde und Reiter unter Dach und Fach zu bringen. Starke Dorfwachen mussten die Kantonnements sichern und sollten einen etwaigen Angriff so lange abwehren, bis die Kavalleristen ihre Pferde aus den Ställen gezogen und sich zum Gefecht fertig gemacht hätten. — Als nun an jenem Tage unter dem Schutze der finstern Nacht Franc tireurs plötzlich das Dorf Janville von mehreren Seiten angriffen, versäumten die Husaren-Posten, heftig zu schiessen. Die Franzosen drangen in das Dorf ein und überfielen die Husaren in ihren Quartieren. Nur Dank ihrer Gewandtheit und Unerschrockenheit gelang es den letztern, die Ruhestörer wieder aus dem Orte zu jagen. Freilich warf sich so mancher Husar, nur mit dem Hemde bekleidet und mit dem Säbel in der Hand, auf sein nacktes Pferd und hieb so in den Feind ein, — aber auch viele mussten mit schwerer Wunde oder dem Tode die Nachlässigkeit der Posten büssen.“

S. 32: „Bei der Erstürmung von Glatz hatte sich leider ein Posten auf den anderen verlassen. Sie hörten, dass der Feind eine Brücke über die Neisse schlug, aber nicht Einer meldete dies, weil Jeder glaubte, ein Anderer würde es thun oder schon gethan haben, — bis der Feind in den Schanzen war und die Besatzung niedermetzelte.“

S. 65. „Am 19. Dezember 1814 stand ein französischer Posten vor dem Dorfe Meyel. Ein eisigkalter Wind blies ihm den Schnee ins Gesicht. Er hüllte sich in seinen Mantel und drehte dem Wind und Schnee den Rücken zu. Er hörte und sah deshalb auch die Preussen nicht ankommen, die sich unter Major v. Colomb näherten. Erst als diese bis auf wenige Schritte hinter ihm waren, drehte er sich endlich um, schlug seinen Mantel auseinander. Aber ein tüchtiger Säbelhieb streckte ihn zu Boden, ehe er seinen Signalschuss abfeuern konnte. —

Die Wache, welche weiter rückwärts am Wege gemüthlich frühstückte, hatte keine Ahnung von dem, was bei dem Posten vorging und wurde deshalb theils niedergehauen, theils davon gejagt. Schnell drangen die Preussen nun in das Dorf und nahmen auch die dort einquartirten Franzosen gefangen.“

Wie wär's, wenn an den Manövern hin und wieder so etwas improvisirt würde wie anno 1887 bei *, wenn ein Kommandant rasch entschlossen und rechtzeitig von ähnlichen sich bietenden Gelegenheiten Gebrauch machen würde? Wenn uns die diesjährigen Herbstübungen eine kleine Ueberraschung in etwas grösseren Verhältnissen brächten, wäre dies um so mehr zu begrüssen, als wir uns doch einmal nolens volens mit Bereitstellung der Truppen während der Nacht oder im Schutze zufällig eingetretenen Nebels zu einem Angriff auf eine Stellung, die bei Tage nicht zu nehmen ist, vertraut machen müssen.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

II. Organistorisches. Die Frage der Personenversicherung gegen eintretende nachtheilige Wechselfälle des Lebens hat in den letzten zehn Jahren unlegbar einen grossen Schritt vorwärts gethan. Was jetzt für unser Volk im Wurfe liegt, erscheint von höchster Bedeutung. Nach den Ansichten der vorberathenden eidgenössischen Behörden soll der Bund sich nicht mehr darauf beschränken, in Ausführung des Art. 34 der Bundesverfassung strenges Aufsichtsrecht über die verschiedenen in der Schweiz konzessionirten Versicherungsgesellschaften auszuüben, sondern er soll die Personenversicherung selbst an die Hand nehmen. Vorerst würde der Anfang mit der Unfall- und Krankenversicherung gemacht, denen, je nach den dabei gemachten Erfahrungen, weitere Versicherungsarten, z. B. die Invaliditäts- und Altersversicherung zu folgen hätten.

Der für das Gesetzgebungsrecht des Bundes hiefür erforderliche, von den vereinigten Kommissionen an die Rätthe beschlossene Zusatz zu Art. 34 der B. V. lautet:

1. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.
2. Er kann auch andere Arten der Personenversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung einrichten.
3. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Für den Fall, als dieser Zusatz von den eidgenössischen und dem Schweizervolk angenommen wird, fände das Postulat der ständeräthlichen Budgetkommission vom 24. Juni 1887 im Rahmen der Ziffer 2 des Zusatzes Platz zur Ausführung. Allein nach den Versicherungen kompetenter Männer dürfte die Durchführung der Gesetzgebung für Unfall- und Krankenversicherung eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. Und erst nach Lösung dieser grossen, umfassenden Aufgabe wird es sich zeigen, ob der Bund die erforderlichen Mittel besitzt, sich auf weitem Versicherungsgebieten (Alters- und Invalidenversicherung) finanziell zu bethätigen. Bei solch

lange andauernder Ungewissheit, auf diesem Wege Remedur für den bereits unhaltbaren Zustand zu schaffen, scheint der Vorschlag des Bundesrathes in seiner Botschaft vom 19. November 1889 ein den hientigen Verhältnissen entsprechender zu sein. Er berücksichtigt das vorhandene Bedürfniss und bindet dem Bunde für die Zukunft die Hände nicht.

Wie aus dem geschichtlichen Theil unseres Berichtes klar und unzweideutig hervorgeht, wandten Bundesrath und eidgenössische Rätthe der Versicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten bei allen darüber stattgehabten Verhandlungen ihre volle Aufmerksamkeit und Sympathien zu. Man war über den guten Zweck der Sache einig; über die Mittel und Wege, die zum Ziele führen sollten, gingen die Ansichten sehr auseinander. In einer Richtung haben sich die letzteren so ziemlich abgeklärt. Während früher die Lebensversicherung der Beamten mit Bundesbeiträgen im Vordergrund stand, hält man heute dafür, dass dieselbe der Initiative derjenigen zu überlassen sei, welche ein Familie gründen und für dieselbe zunächst verantwortlich sind. Eine andere Bewandniss hat es mit denen, die im Dienste des Bundes alt und gebrechlich werden, denen ihre ökonomische Situation nicht erlaubt, zurückzutreten, die zum grössten Schaden der Administration an ihrer bisherigen Stelle verbleiben müssen, obwohl sie ihren Anforderungen nicht mehr zu genügen im Stande sind. Hier sollte Remedur geschaffen werden; hier steht dem Bunde die Aufgabe zu, mit seiner starken Hand helfend und mildernd einzugreifen, indem er die Administration von den vielen Invaliden entlastet, diesen selbst aber ein wohlverdientes, erträgliches Altersloos bereitet. Dieses Ziel kann auf zwei Wegen erreicht werden: entweder der Bund errichtet für seine Beamten und Angestellten eine Altersversorgungs- oder Invalidenkasse, die auf versicherungstechnischen Grundlagen aufgebaut, durch Beiträge der Beteiligten und des Bundes alimentirt wird, oder er übernimmt die Ausrichtung von Rücktrittsentschädigungen — gleichviel in welcher Form diese zu geschehen haben — ganz auf seine Schultern, und bestimmt auch jeweilen den Rücktritt des Betreffenden aus seiner Stelle. Der Bundesrath sprach sich schon anno 1881, sowie in seiner jüngsten Botschaft vom 19. November 1889 für den letztern Modus aus.

Treten wir nunmehr den verschiedenen Systemen etwas näher.

A. Altersversorgungskasse. Die Begriffe über die Bedürfnisse und Leistungen einer solchen Kasse sind bei den Laien im Versicherungsfache in der Regel allzu optimistisch gehalten. Und nicht zum Mindesten tragen zu dieser Anschauung Einrichtung und Funktionen unserer sogenannten Eisenbahnhilfskassen bei, welche von Zeit zu Zeit dem Bunde als Vorbild für die Beamtenversicherung empfohlen wurden.

Unsere Eisenbahnhilfskassen sind nichts Anderes als eine Nachahmung der ausländischen, zunächst der deutschen Eisenbahnpensionskassen. Wie es jedoch mit denselben stand, als sie von den schweizerischen Eisenbahngesellschaften zum Vorbild genommen wurden, belehrt uns eine zu jener Zeit verfasste Schrift eines deutschen Versicherungstechnikers: Mathematische Grundlage für Eisenbahnpensionskassen (1859, Dr. A. Wiegand). Er sagt: „Die Eisenbahnpensionskassen entbehren zur Zeit jeder mathematischen Grundlage. Die Gesellschaften haben Statuten entworfen, darin Pensionsprozente für die verschiedenen Dienstalter und zur Erlangung derselben den Beamten gewisse Gehaltsprozente als Beiträge auferlegt, dann aus eigenen Mitteln wieder eine gewisse Summe als Zuschuss angesetzt, ohne auch nur den geringsten technischen Anhalt zu haben, ob auch das Eine